

GESCHÄFTSORDNUNG (GO) für (Faschingsgilde, -verein) in Ergänzung der Vereinsstatuten:

In der GO kann alles, was vom Vorstand (=Präsidium) für richtig und sinnvoll erachtet wird, geregelt werden. Die GO darf den Statuten jedoch in keiner Weise widersprechen!!!

Nachstehend Beispiele, die GO kann vom Vorstand individuell frei gestaltet werden!

Empfohlen wird, dass die GO (wie die Statuten) von der Generalversammlung beschlossen werden.

1. Der Vereinsvorstand besteht aus (ident mit den Statuten) mindestens sechs und max. acht Mitgliedern, und zwar aus:
 - a. PräsidentIn (= Obmann/Obfrau)
 - b. PräsidentIn Stv. od. VizepräsidentIn, etc. (= Obmann/Obfrau StV.)
 - c. ProtokollerIn (= SchriftführerIn)
 - d. ProtokollerIn-StV (=SchriftführerIn StV.)
 - e. SchatzmeisterIn (= KassierIn)
 - f. SchatzmeisterIn Stv. (= KassierIn StV.)
 - g. JugendleiterIn
 - h. Bundeselferrat ???
 - i.

2. Die Funktionsdauer des Präsidiums beträgt wie in den Vereinsstatuten festgelegtJahre.

3. Der/die Obmann/Obfrau führt gemäß den Statuten die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Vereinsvorstand und insbesondere sein Stellvertreter und der Schriftführer unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

4. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

5. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

6. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 1 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

7. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen

zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese Anordnungen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

8. Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
9. Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
10. Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
11. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassiererin die nominierten Stellvertreter/innen.
12. Der Vereinsvorstand bestimmt einen Bundeselferrat, der den Verein beim Bund Österreichischer Faschingsgilden vertritt (bei Landes- und Bundessitzungen). Zweckmäßigerweise soll dieser Bundeselferrat auch im Vereinsvorstand vertreten
13. Ornat der Funktionäre – **BEISPIEL!**

im Fasching:

Die Mitglieder des Präsidiums tragen bei offiziellen Vertretungen und in Ausübung ihrer Funktion den Vereinsorden, die Narrenkappe und im Freien - nach Abstimmung - den Umhangmantel.

außerhalb der Faschingszeit:

Außerhalb des Faschings wird als sichtbares Zeichen ihrer aktiven Funktion die Vereinsnadel getragen.

14. Ev. weitere Punkte

15. Ev. weitere Punkte

16.

17. Änderungen im Vereinsvorstand bzw. beim Bundeselferrat und bei den Funktionären sind vom Schriftführer/Protokoller dem Bund Österreichischer Faschingsgilden umgehend schriftlich mitzuteilen (Besetzungen, Adressen, Telefonnummern, E-Mailadressen).

Die Geschäftsordnung wurde bei der Vollversammlung (Generalversammlung) am in beschlossen.

.....
Der/die PräsidentIn:

.....
Der/die SchriftführerIn: